



ausgehängt am: 06.05.2020

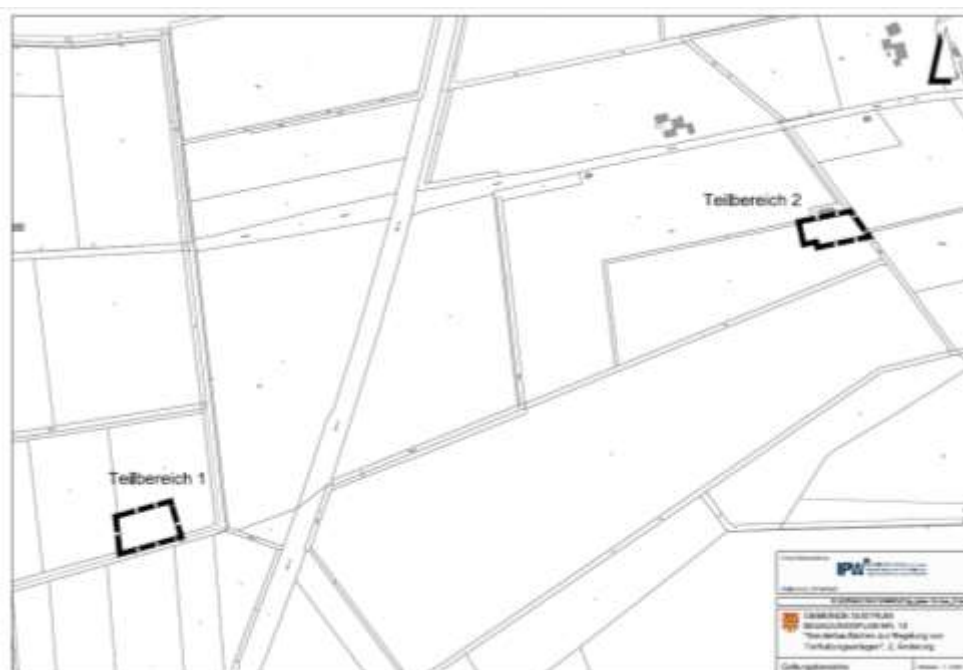
abgenommen am: _____

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung, Gemeinde Sustrum

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat den Bebauungsplan Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung, bestehend aus Planzeichnung sowie Begründung nebst Anlagen, als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan wird eine Verlegung eines Baufensters zur Regelung von Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Sustrum festgesetzt. Es handelt sich um das Baufenster des landwirtschaftlichen Betriebs SU 99.

Die Geltungsbereiche dieser Bebauungsplanänderung sind im nachstehenden Übersichtsplan gesondert gekennzeichnet:



Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung, sowie die Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung, sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. **Aufgrund von COVID-19 Schutzmaßnahmen ist es hierzu erforderlich, vorab telefonisch einen Termin zwecks Einsichtnahme der Unterlagen im Gemeindebüro Sustrum (Tel.-Nr. 05939/235) bzw. im Rathaus der Samtgemeinde Lathen (Tel.-Nr. 05933/66-38) zu vereinbaren.**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sustrum, den 06.05.2020



(Heinz-Hermann Hoppe)
-Bürgermeister-